

50

2017-09-07 / 2134
Bearbeiter: Herr Meer
E-Mail: lmeer@freenet.de

01

Herrn Nemitz
a.d.D.

01168/2017 Berichts Antrag Pflegestärkungsgesetz II / III - Auswirkungen auf die Landeshauptstadt Schwerin als Sozialhilfeträger

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird gebeten, die wesentlichen Auswirkungen des Zweiten und Dritten Pflegestärkungsgesetzes auf die Stadt als Sozialhilfeträger darzustellen.

Die schriftliche Unterrichtung der Selbstverwaltung soll bis zum 1.12.2017 erfolgen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit, Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung):

Insbesondere das Pflegestärkungsgesetz III hat die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gewährung von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kap. SGB XII deutlich geändert. Eine Darstellung der wesentlichen Auswirkungen des Zweiten und Dritten Pflegestärkungsgesetzes auf die Stadt als Sozialhilfeträger dürfte bis zum 01.12.17 möglich sein.

Soweit in der Begründung zum Antrag auch eine Darstellung der grundlegenden Auswirkungen auf die Betroffenen gewünscht wird, sehe ich weder ein dringendes Erfordernis (es geht um die Erfüllung von Pflichtaufgaben) noch gibt es eine realistische Umsetzungsmöglichkeit, da für eine derartige Evaluation die nötigen Ressourcen fehlen.

Der Antrag ist zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen:

Die Umsetzung des Berichts antrages beansprucht „nur“ bestehende Ressourcen der Verwaltung, so dass es keine finanziellen Auswirkungen geben wird.

3. Empfehlung zum weiteren Vorgehen:

Die Stadtverwaltung empfiehlt dem Antrag zuzustimmen.

Andreas Ruhl